



Gemeindeschreiberei

Dorfmatte 6, 3662 Seftigen

Telefon 033 346 60 80

info@seftigen.ch / www.seftigen.ch

Stand: 23. Februar 2021/HA

Schutzkonzept

für die Durchführung der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 29. März 2021

1. Grundsatz

Für die Durchführung der Gemeindeversammlung ist die Umsetzung eines Schutzkonzeptes erforderlich (Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Wichtig ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen und Ansteckungen vermieden werden können. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 5 derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Ferner gilt seit dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern die Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen, so auch an der Gemeindeversammlung. Die Bestuhlung wird so angeordnet, dass der geforderte Abstand eingehalten wird. Dennoch sieht das Konzept die Erhebung der Kontaktdaten vor. Für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes ist die Gemeinde zuständig.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Einlass / Auslass / Schutzmasken / Desinfektionsmittel

- a) Die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es einerseits beim Eingang nicht zu Staus kommt und dass andererseits mit der Versammlung pünktlich begonnen werden kann. Türöffnung ist um 19'00 Uhr.
- b) Beim Betreten des Versammlungslokals gilt die Maskentragpflicht. Masken werden auf Wunsch durch das Gemeindepersonal gratis abgegeben. Die Schutzmasken sind ab Betreten bis zum Verlassen des Gebäudes zu tragen. Votanten können während der Sprechzeit die Schutzmaske ablegen.
- c) Am Boden sind Abstandslinien aufgeklebt. Es wird gebeten, diese Abstandhalter zu beachten. Zudem weist das Gemeindepersonal auf das Abstandhalten hin.
- d) Nach Schluss der Gemeindeversammlung erfolgt das Verlassen des Gebäudes gestaffelt durch 2 Ausgänge. Damit es nicht zu Staus kommt, werden die Versammlungsteilnehmenden gebeten, sich zügig ins Freie zu begeben.
- e) Bei den Ein-/Ausgängen stehen Händedesinfektionsstationen bereit. Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, vor dem Betreten des Gebäudes die Hände gründlich zu desinfizieren.
- f) Bei den Ein-/Ausgängen stehen Abfalleimer für das Entsorgen der gebrauchten Schutzmasken bereit. Es wird gebeten, die Schutzmasken nicht in den Toiletten zu entsorgen.
- g) Für Wortmeldungen aus der Mitte der Versammlung stehen mobile Mikrofone zur Verfügung. Die Mikrofone werden nach jeder Rednerin und jedem Redner durch das Gemeindepersonal desinfiziert.

5. Informationskonzept

Zur Information der Versammlungsteilnehmenden über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten, Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG prominent angebracht (Plakate etc.).

6. Distanzregeln

Es gilt Abstand zu halten. Die physische Distanz von 1.5 Metern ist wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden.

7. Sitzordnung

Der Einlass und der Auslass ins Versammlungslokal erfolgen gestaffelt. Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils 1.5 Metern eingehalten werden. Die Stühle für die Versammlungsteilnehmenden werden mit dem entsprechenden Abstand aufgestellt. Es wird gebeten, die Stühle nicht zu verschieben und den Sitzplatz nicht zu wechseln.

8. Erfassen der Kontaktdaten (Tracking-Massnahme)

Um alle Eventualitäten ausschliessen zu können, werden zusätzlich zur Schutzmaskentragpflicht und der Abstandsregelung die Kontaktdaten sämtlicher Versammlungsbesucherinnen und -besucher erfasst, um die Nachverfolgung bei einer allfälligen Ansteckung zu ermöglichen. Die erhobenen Kontaktdaten werden zu keinen anderen Zwecken bearbeitet und 14 Tage nach der Gemeindeversammlung unwiderruflich vernichtet.

Auf jedem Sitz liegt ein Registrierzettel mit der Sitznummer bereit. Die Versammlungsteilnehmenden werden gebeten, diesen Zettel mit Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer und Unterschrift zu ergänzen und beim Verlassen des Versammlungslokals in die dafür vorgesehenen Urnen einzuwerfen.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen sowie die Schutzmaskentragpflicht aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 oder einem mutierten Virus angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

9. Anweisungen befolgen

Der Versammlungsleiter und das Gemeindepersonal weisen auf die Maskentragpflicht, die Abstandsregelung, die Hygienemassnahmen und das Verhalten beim Verlassen des Versammlungslokals hin. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

10. Verantwortliche Person

Anita Rüeegsegger, Gemeindeverwalter-StV.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. U. Indermühle

sig. C. Haueter